

Axel Dessecker

Die Reform der Führungsaufsicht und ihre Grenzen

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Forum Verlag Godesberg

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dessecker, A. (2007). Die Reform der Führungsaufsicht und ihre Grenzen. *Bewährungshilfe* 54(2007), 3, S. 276-286.

urn:nbn:de:hebis:2378-opus-903

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Die Reform der Führungsaufsicht und ihre Grenzen¹

AXEL DESSECKER

Der Beitrag schildert Grundzüge der im Frühjahr 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht und nimmt aus kriminologischer Sicht kritisch dazu Stellung. Das gesetzgeberische Ziel, die Maßregel zu vereinfachen und effektiver zu gestalten, wird unterstützt. In Frage gestellt werden das Festhalten an selten angewandten Vorschriften wie dem Straftatbestand des § 145a StGB, die Sonderregelungen für Sexualstraftäter und die einseitige Ausweitung der Führungsaufsicht ohne Rücksicht auf begrenzte Ressourcen der Bewährungshilfe.

Am 18. April 2007 ist nach langen Vorarbeiten das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung (BGBl. I 513) in Kraft getreten. Das Gesetz verfolgt in erster Linie das Ziel, die Maßregel der Führungsaufsicht (§§ 68–68g StGB) als ambulante Sanktion für solche Tätergruppen effektiver zu gestalten, die „in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen“. Die gesetzlichen Regelungen sollen vereinfacht und einheitlicht werden, wozu auch gewisse sprachliche Modernisierungen gehören. Damit verbunden ist ein neues Instrumentarium zur Krisenintervention.² Darüber hinaus wird das Änderungsgesetz auch zum Anlass genommen, die nachträgliche Sicherungsverwahrung auf solche Fälle auszuweiten, in denen die Maßregel der

Sicherungsverwahrung früher aus rechtlichen Gründen nicht angeordnet werden konnte.³

Dieser Beitrag schildert Grundzüge des Reformgesetzes, soweit sie die Führungsaufsicht betreffen, und nimmt aus kriminologischer Sicht kritisch dazu Stellung. Allerdings können die Änderungen schon aus Raumgründen nicht erschöpfend dargestellt und gewürdigt werden.⁴

1. Grundsätzliches zu einer Reform der Führungsaufsicht

War die Führungsaufsicht seit ihrer Einführung durch die Strafrechtsreform der 1970er Jahre zunächst recht umstritten,

1 Der Beitrag beruht auf einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am 7. März 2007.

2 So die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 16/1993 vom 28. Juni 2006).

3 Diese systematisch nicht zum restlichen Inhalt des Gesetzes passende Erweiterung wurde erst durch den Rechtsausschuss eingefügt; hierzu die Beschlussempfehlung in BT-Drs. 16/4740 vom 20. März 2007.

4 Siehe ergänzend Peglau (2207). Die Stellungnahmen zum Regierungsentwurf im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses sind im Internet verfügbar: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoeerungen/13_Fuehrungsaufsicht/index.html.

wird sie in den letzten Jahren zunehmend als Alternative zu langfristigen Freiheitsentziehungen akzeptiert. Das Ziel, diese Maßregel effektiver zu gestalten und zu vereinfachen, ist daher nachdrücklich zu begrüßen. Die Führungsaufsicht ermöglicht es auf der einen Seite, Patientinnen und Patienten vor allem des psychiatrischen Maßregelvollzugs früher zu entlassen, da sie eine wirksame Unterstützung und Kontrolle auch außerhalb der Einrichtungen vorsieht. Sie soll auf der anderen Seite bei besonderen „Problemgruppen“ des Straf- und Maßregelvollzugs eine weitere engmaschige Kontrolle und Unterstützung auch nach der Entlassung aus dem Vollzug gewährleisten. Diese Ziele sind nur zu erreichen, wenn Führungsaufsicht für die beteiligten Organisationen mehr ist als ein bloßer Verwaltungsvorgang.

1.1 Praktische Probleme

In dem Gesetzentwurf und seiner Begründung kommt an einzelnen Stellen zum Ausdruck, dass eine Reform der Führungsaufsicht ohne eine Effektivierung ihrer Praxis nicht zu haben ist. Dies betrifft nicht nur die Landesjustizverwaltungen, sondern – derzeit in Baden-Württemberg und künftig möglicherweise in weiteren Ländern – auch private Träger der Bewährungshilfe. Die Hauptlast der Arbeit wird nämlich weniger die Führungsaufsichtsstelle zu tragen haben, die ohnehin in der Praxis vielerorts „nur als Geschäftsstelle betrieben wird“ (Tröndle & Fischer 2007: Rn. 3a zu § 68a StGB). Engmaschige Kontrolle und lebenspraktische Unterstützung bleiben hauptsächlich der Bewährungshilfe überlassen. Dafür spricht die praktische Erfahrung, dass die Betreuung

von Führungsaufsichtprobanden sich nicht notwendig schwieriger gestaltet als diejenige wiederholt straffällig gewordener Bewährungshilfeprobanden (Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz 2006: 634).

Man geht davon aus, dass es bundesweit rund 2.500 professionelle Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gibt. Ihre Arbeitsbelastung hat sich aufgrund häufigerer Bewährungshilfeunterstellungen, aber auch aufgrund des starken Anstiegs der Führungsaufsichtsfälle in den letzten Jahren deutlich erhöht. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 16/1993, S. 11) ist mit bis zu 20.000 Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht zu rechnen, während die Gesamtzahl der Führungsaufsichtprobanden im 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung bereits für das Jahr 2005 auf 25.000 geschätzt wird (Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz 2006: 633f.). Demgegenüber ist davon auszugehen, dass die Personalausstattung der Bewährungshilfe stagniert.

Für eine Verbesserung der praktischen Umsetzung der Führungsaufsicht kommen mehrere Lösungen in Betracht, die sich nicht gegenseitig ausschließen:

- Der Anwendungsbereich der Führungsaufsicht sollte enger begrenzt werden. Das Reformgesetz liefert dazu allerdings keinen Beitrag, weil es ihren Anwendungsbereich noch erweitert (unten 1.3.1, 2.1 und 3.1).
- Die personelle Ausstattung der Bewährungshilfe, für welche die Länder zuständig sind, sollte verbessert werden.

- Führungsaufsicht sollte als eigenständiges Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit eine größere Bedeutung bekommen. Inwiefern spezialisierte Zuständigkeiten erforderlich sind, ist eine offene Frage. Soweit ersichtlich, gibt es dafür zwar einzelne Modelle, aber in den meisten Ländern keine flächendeckend eingeführte Praxis. Ein Beispiel ist das nach Einschätzung Hessens erfolgreiche Modell „Konzentrierte Führungsaufsicht“ am Landgericht Darmstadt, das unter dem Etikett „Sicherheitsmanagement“ landesweit eingeführt werden soll⁵; längere Erfahrungen liegen auch in Nordrhein-Westfalen vor (Zander 1995).

1.2 Forschungsbedarf

Zur Praxis der Führungsaufsicht gibt es weder aussagekräftige Statistiken der Strafrechtspflege noch aktuelle empirische Untersuchungen. Insbesondere ist nicht erforscht, wie sich der Ausbau der Führungsaufsicht seit 1998 in der Praxis der Strafrechtspflege auswirkt. Eine neuere Untersuchung zur Legalbewährung auf der Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters (Weigelt & Hohmann-Fricke 2006) muss mit bedeutsamen Selektionseffekten rechnen, die nicht ohne weiteres kontrolliert werden können.

Die Gesetzgebung läuft bei der Reform der Führungsaufsicht Gefahr, eine „Kriminalpolitik im Blindflug“ (Heinz 1998) zu betreiben. Zumindest sollten die Folgen dieser Reform wissenschaftlich evaluiert werden.

⁵ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. April 2007.

1.3 Wege zur Vereinfachung

Zu der bemerkenswerten Vielfalt der von der Führungsaufsicht betroffenen Tätergruppen, die sich sowohl nach der Art der zuvor vollzogenen Freiheitsentziehung als auch im Hinblick auf die Gefährlichkeitsprognose unterscheiden, kommt eine Komplexität der gesetzlichen Regelungen, die kaum zu übertreffen ist. Das Ziel der Vereinfachung besitzt schon aus diesem Grund einen hohen Stellenwert. Es geht nicht nur darum, dass diejenigen das Gesetz verstehen müssen, die es in ihrem beruflichen Alltag anwenden. Die meisten Beteiligten haben keine juristische Ausbildung, sondern sind Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen, Psychiaterinnen oder Psychologen. Und „der Verurteilte“ (StPO) oder „die verurteilte Person“ (StGB), deren Strafe in vollem Umfang verbüßt und damit erledigt ist (§ 15 BZRG), aber trotzdem einer rigiden Kontrolle auch in Freiheit auf Jahre hinaus ausgesetzt ist, wird damit noch mehr Schwierigkeiten haben.

Das Gesetz erhebt den Anspruch, eine Reform der Führungsaufsicht einzuleiten und nicht nur marginale Änderungen vorzunehmen. Dieser Anspruch wird jedoch nur teilweise eingelöst. Es gibt in drei Bereichen Vereinfachungsmöglichkeiten, die über die jüngste Änderung hinausgehen.

1.3.1 Die Strafvorschrift des § 145a StGB

Der Tatbestand des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht besitzt in der Praxis der Strafrechtspflege eine verschwindend geringe Bedeutung. Nach der letzten Veröffentlichung der

Strafverfolgungsstatistik gab es im Jahre 2004 in den westlichen Bundesländern und Berlin lediglich 72 Aburteilungen und 57 Verurteilungen. Mehr als die Hälfte der Verurteilten wurde zu einer Geldstrafe verurteilt; im Übrigen wurden Freiheitsstrafen bis zum Bereich von 6–9 Monaten verhängt (Statistisches Bundesamt 2006: 28f., 148f.). Das schließt nicht aus, dass sich regional eine andere Handhabung etabliert.⁶ Dem stehen wie bereits ausgeführt (oben 1.1) bundesweit 20.000 bis 25.000 Führungsaufsichtprobanden gegenüber.

Führungsaufsichtsstelle und Gericht haben auch bei „Vollverbüßern“ zahlreiche andere Möglichkeiten, bei Weisungsverstößen auf die Verurteilten Einfluss zu nehmen. Diese Interventionsmöglichkeiten sollen durch die Neuregelung gerade erweitert werden, etwa durch die Einführung von Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung (§ 463a I 2 StPO in der Fassung des Reformgesetzes) und von Vorführungsbefehlen (§ 463a III StPO) sowie durch die Einschaltung forensischer Ambulanzen (§ 68b II 3 StGB). Wie die Begründung zu Recht betont (BT-Drs. 16/1993, S. 24), stehen solche meist weniger eingriffsintensiven, aber deshalb nicht wirkungslosen Alternativen für die Praxis im Vordergrund. Schon deswegen besteht kein Anlass, an der Strafvorschrift festzuhalten.

Hinzu kommt ein strafrechtssystematisches Argument. Das durch § 145a StGB unter Strafe gestellte Verhalten ist der schlechte Ungehorsam gegenüber einer

gerichtlichen Weisung. Dafür ist im deutschen Recht die Kategorie der Ordnungswidrigkeiten vorgesehen, nicht die der Straftaten. Im Anschluss an zahlreiche kritische Stellungnahmen in der Literatur (z. B. Morgenstern 2006: 153; Schöch 1992: C112f.; Weigelt 2006: 254) und ein Votum des Deutschen Juristentags wurde daher im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen, § 145a StGB aufzuheben.

Das Parlament ist dem nicht gefolgt. Es hat § 145a StGB sogar noch durch eine Erhöhung des Strafrahmens von 1 auf 3 Jahre Freiheitsstrafe aufgewertet und damit die Erwartung verbunden, dass so nicht nur differenziertere Reaktionen im Einzelfall möglich werden, sondern sich auch präventive Wirkungen entfalten können.

1.3.2 Konkretisierung der Weisungen

Eine Folge der strafrechtlichen Sanktionierung von Weisungsverstößen ist die Notwendigkeit, zwischen zwei Formen von Weisungen zu unterscheiden, von denen nur eine – die des Katalogs in § 68b I StGB – strafbewehrt ist. Erst der ausführliche Katalog im Gesetzestext gestattet es, das verbotene Verhalten so konkret zu beschreiben, dass kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG zu befürchten ist.

Dementsprechend weitet das neue Gesetz den Katalog strafbewehrter Weisungen an verschiedenen Stellen aus. Es führt ein Kontakt- und Verkehrsverbot gegenüber Personen einer bestimmten Gruppe ein (§ 68b I 1 Nr. 3 StGB), sieht eine Meldepflicht auch bei der Bewährungshelferin

⁶ Nach Auskunft der Führungsaufsichtsstelle des Freistaats Sachsen bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden wurden in diesem Land 2006 rund 80 Strafanträge gestellt, die meist auch zu Verurteilungen führten.

persönlich (§ 68b I 1 Nr. 7 StGB) oder bei einem Psychotherapeuten vor (§ 68b I 1 Nr. 11 StGB) und ermöglicht ein Konsumverbot für berauschende Mittel (§ 68b I 1 Nr. 10 StGB).

1.3.3 Führungsaufsicht durch richterliche Anordnung

Neben den in der Praxis bei weitem dominierenden Fällen der Führungsaufsicht kraft Gesetzes kann die Sanktion auch durch gerichtliches Urteil verhängt werden (§ 68 I StGB). Daran ändert sich nichts, obwohl die Gesetzesbegründung selbst zutreffend davon ausgeht, dass diese Form der Führungsaufsicht „nur eine verschwindend geringe Rolle“ spielt (BT-Drs. 16/1993, S. 11). Aus diesem Grund wurde vom Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister und vielfach in der Literatur angeregt, diese Variante zu streichen (z. B. Frehsee & Ostendorf 2005: Rn. 20 vor § 68 StGB; Schöch 1992: C111f.). Der Gesetzgeber verschließt davor die Ohren. Sein Argument, der Entscheidungsspielraum sei durch die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung begrenzt (BT-Drs. 16/1993, S. 14), ist schon deswegen nicht nachvollziehbar, weil diese Sanktion in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird.

Die gerichtlich angeordnete Führungsaufsicht ist überflüssig, weil es von freiheitsentziehenden Sanktionen über die Bewährungshilfe und nicht zuletzt die immer weiter ausgebauten Führungsaufsicht kraft Gesetzes zahlreiche Alternativen gibt, die geeignet sind, weitere erhebliche Straftaten zu verhindern. Ersichtlich werden diese Alternativen auch von der Strafrechtspraxis bevorzugt.

2. Wege zur Begrenzung der Anwendungsvoraussetzungen

2.1 Führungsaufsicht als Regelsanktion der Praxis

Bisher besaß die Führungsaufsicht kraft Gesetzes 7 Anwendungsfälle. Das Änderungsgesetz fügt einen weiteren Fall hinzu: die Verbüßung einer Maßregel nach § 64 StGB bis zum Erreichen der Höchstfrist (§ 67d IV 3 StGB). Diese Erweiterung ist gut begründbar, weil nach den Erfahrungen der Einrichtungen zur Suchtbehandlung die Maßregelpatientinnen und -patienten, die bis zu diesem Zeitpunkt im Vollzug bleiben, eher problembelastet sein dürften als diejenigen, deren Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wird (Schalast 2006: 63).

Dieser weitere Ausbau wird angesichts der in den letzten Jahren stark angestiegenen Unterbringungszahlen nach § 64 StGB ebenfalls einen Anstieg der Fallzahlen bei der Führungsaufsicht zur Folge haben. Wenn die Annahme zutrifft, dass die Zahl der Führungsaufsichtprobanden schon im Jahr 2005 die Größenordnung von 25.000 Personen erreicht hat (oben 1.1), ist die Führungsaufsicht inzwischen zu einer Regelsanktion des Kriminalrechts geworden. Abgesehen von der Entziehung der Fahrerlaubnis ist die Führungsaufsicht die bei weitem häufigste Maßregel der Besserung und Sicherung.

Führungsaufsicht ist eine zusätzliche Sanktion im Anschluss an eine längere Freiheitsentziehung, die in aller Regel mit erheblichen Freiheitsbeschränkungen verbunden ist. Solche Beschränkungen sind nach den Grundsätzen des Maßregelrechts nur zu rechtfertigen, wenn die ver-

urteilte Person als gefährlich bezeichnet werden kann: ohne engmaschige Kontrolle müssen erhebliche Straftaten wahrscheinlich sein (Dessecker 2004: 130ff., 162ff.; Groß 2003: Rn. 3 vor § 68 StGB). Daher wird in der Literatur zu Recht gefordert, das Eintreten der Führungsaufsicht kraft Gesetzes eng zu begrenzen (Frehsee & Ostendorf 2005: Rn. 15 vor § 68 StGB; Neubacher 2005: 29). Dafür sprechen auch die beschränkten Ressourcen der Praxis, die möglichst zielgerichtet eingesetzt werden sollten.

2.2 Volle Verbüßung einer längeren Freiheits- oder Jugendstrafe

Die Diskussion betrifft vor allem die Regelung für Vollverbüßer einer freiheitsentziehenden Strafe. Diese gilt nicht nur als besonders problematisch, sondern betrifft nach allgemeinem Eindruck auch den größten Teil der Führungsaufsichtsfälle (BT-Drs. 16/1993, S. 11 f.).

Die Reform will im Wesentlichen den Streit darüber bereinigen, ob bereits eine vollständig vollstreckte Gesamtstrafe für das Eintreten der Führungsaufsicht ausreicht.⁷ Da die Regelung über § 7 JGG auch im Jugendstrafverfahren anwendbar ist, wird in der Rechtsprechung auch über die Behandlung einer Einheitsjugendstrafe (§ 31 I und II JGG) gestritten.⁸ Auf diese Frage geht nicht einmal die Begründung der Neuregelung ein. Im Hinblick darauf, dass schon die bisherige Rechtsprechung

in diesem Zusammenhang nicht zwischen Gesamtfreiheitsstrafen und Einheitsjugendstrafen unterscheidet, sondern schlicht auf den langen Aufenthalt im Strafvollzug und die daraus resultierenden Eingliederungsschwierigkeiten verweist, liegt es nahe, beide Fallgruppen gleich zu behandeln und für das Jugendstrafrecht keine Ausnahme zu machen. Die Korrektur wird zu einer gewissen Erweiterung des Anwendungsbereichs in den Gerichtsbezirken führen, deren Rechtsprechung bisher eine entsprechende Gesamtstrafe nicht ausreichen ließ.

Wenig problematisiert wird demgegenüber die seit 1998 bestehende Sonderregelung für Sexualstraftäter, nach der bei den meisten Sexualdelikten bereits eine voll verbüßte Strafe von 1 Jahr ausreicht. Daran hat das jüngste Reformgesetz nichts geändert. Die Absenkung der Mindestvollstreckungsdauer wurde früher damit begründet, das Rückfallrisiko sei bei Sexualstraftätern besonders hoch (BT-Drs. 13/9062, S. 6). Diese Annahme wird durch die empirische Forschung widerlegt:

- Die umfassende Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen von Jehle et al. (2003: 69ff.) hat aufgrund der Daten des Bundeszentralregisters ermittelt, dass die höchste Rückfallbelastung bei den Deliktgruppen des schweren Diebstahls (§§ 243–244 StGB) und den Raubdelikten (§§ 249–252, 255, 316a StGB) mit jeweils 59 % Folgeentscheidungen während eines Beobachtungszeitraums von 4 Jahren besteht. Bei den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sind es 52 % neue Verurteilungen.

⁷ Die ebenfalls neue Formulierung „Straftat der in § 181 b genannten Art“ in § 68f I 1 StGB dürfte sich in einer redaktionellen Änderung erschöpfen.

⁸ Siehe z. B. OLG Dresden, Beschluss vom 31. 8. 2004 – 2 Ws 183/04 (= Rpfleger 2005, 107) einerseits; OLG Bamberg, Beschluss vom 31. 10. 2006 – 1 Ws 637/06 (= NSTZ-RR 2007, 94) andererseits.

Erst an vierter Stelle und mit deutlichem Abstand folgen die schweren Sexualdelikte der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung (§§ 177–178 StGB) mit 41 % neuen Verurteilungen.⁹

- Beschränkt man die Untersuchungsgruppe auf Freiheitsstrafen ohne Bewährung, so erweisen sich die sexuellen Gewaltdelikte nach derselben Untersuchung sogar als eine Deliktsgruppe, deren Rückfallrisiko mit 45 % deutlich unter dem Durchschnittswert von 59 % liegt.
- Eine aktuelle österreichische Untersuchung verglich Sexual- und Raubstraf­täter im Hinblick auf Einflüsse des Entlassungsmodus aus dem Strafvollzug. Innerhalb von 5 Jahren wurden 45 % der Sexualstraf­täter und 54 % der Raubtäter, die ihre Strafe voll verbüßt hatten, erneut verurteilt. Diese Anteile wachsen bei einem Beobachtungszeitraum von 10 Jahren auf 52 % und 65 %. Beschränkt man sich auf Verurteilungen mit erneutem Freiheitsentzug, so ergeben sich innerhalb von 5 Jahren Rückfallraten von 32 % nach Strafverbüßung wegen eines Sexualdelikts und 43 % nach Strafverbüßung wegen eines Raubdelikts; nach 10 Jahren sind es 34 % bzw. 50 % (Hirtenlehner & Birkbauer 2005: 114f.).
- Eine Legalbewährungsstudie zum Berliner Strafvollzug verglich im Wesentlichen Sozialtherapie und Regelvollzug. Ein hohes Risiko einschlägiger Wiederurteilungen bestand nur bei Eigen-

tums-, Vermögens- und Verkehrsdelikten, nicht bei Gewalt- oder Sexualdelikten. 24 % der Sexualtäter, aber 29 % der Körperverletzungs- und 55 % der Eigentumsdelinquenten wurden innerhalb von durchschnittlich 10 Jahren nach der Entlassung wegen eines entsprechenden Delikts erneut inhaftiert (Dünkel & Geng 1994: 54f.).

Es ist auch wenig angemessen, alle Sexualstraf­täter als einheitliche Personen­gruppe zu behandeln. Schon ein Vergleich von Verurteilten nach Tatbeständen des Sexualstrafrechts zeigt im Hinblick auf die Legalbewährung deutliche Unterschiede (Dessecker 2007: 64; Elz 2002: 216ff.). Dies gilt umso mehr, wenn man psychiatrische und sexualmedizinische Kriterien berücksichtigt.

In der kriminologischen Forschung gibt es Katamnesestudien mit langen Beobachtungszeiträumen, nach denen in manchen Tätergruppen auch nach längerer Zeit in relevantem Ausmaß mit Rückfalldelikten zu rechnen ist. Dieser Gesichtspunkt betrifft jedoch nicht die Voraussetzungen der Maßregel, sondern lediglich ihre Dauer (dazu 3.1).

Insgesamt erweist sich die Herabsetzung der Eingriffsschwelle für Sexualstraf­täter damit nicht als berechtigt (Schalast 2006: 62). Im Vergleich zu anderen Gruppen bieten sie kein erhöhtes Rückfallrisiko. Sexualstraf­täter sind auch in dieser Hinsicht eine äußerst heterogene Gruppe. Dem wird die Aufzählung von Straftatbeständen in § 181 b StGB nicht gerecht.

⁹ Diese Auswertungen beziehen sich auf ausgewählte Deliktsgruppen; andere Sexualdelikte wurden dabei nicht gesondert untersucht. Anschließend Detailuntersuchungen an der Universität Göttingen sind noch nicht veröffentlicht.

3. Wege zur Begrenzung der Dauer der Führungsaufsicht

3.1 Unbefristete Führungsaufsicht

Das Reformgesetz hält daran fest, dass die Führungsaufsicht in der Regel 2–5 Jahre dauern soll. Darüber hinaus wird die bereits seit 1998 bestehende Möglichkeit einer unbefristeten Führungsaufsicht vor allem durch § 68c III StGB erweitert. Statt bisher zwei gibt es mittlerweile vier Fälle unbefristeter Führungsaufsicht.

3.1.1 Kriminalpolitische Begründung

Unbefristete Sanktionen erscheinen unter grundrechtlichen Aspekten grundsätzlich problematisch. Allerdings sprechen praktische Erfahrungen und empirische Forschungsergebnisse dafür, in bestimmten Fällen auch langjährige Überwachungsmöglichkeiten vorzusehen (Schalast 2006: 62; Weigelt 2006: 255). Hier ist vor allem auf die Ergebnisse von Katamneseuntersuchungen zu verweisen, deren Beobachtungszeiträume über der Schwelle von 5 Jahren als derzeitige Regelobergrenze der Führungsaufsicht liegen:

- Eine bekannte kanadische Studie verglich die Legalbewährung bei sexuellem Missbrauch von Kindern mit derjenigen bei Verurteilten wegen anderer Straftaten, überwiegend Eigentumsdelikten. Alle Probanden waren Strafgefangene einer hoch gesicherten Einrichtung, in der Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren verbüßt wurden; sie wurden zwischen 1958 und 1975 aus dem Vollzug entlassen. Gewählt wurde ein sehr langer Beobachtungszeitraum von 15–30 Jahren. Die Studie ermittelte Wiederverurtei-

lungsquoten für beliebige Delikte von 62 % bei den Missbrauchstätern und 83 % in der Vergleichsgruppe. Die Missbrauchstäter wurden am häufigsten wegen eines gewaltlosen Delikts (41 %) oder eines Sexualdelikts (35 %) erneut verurteilt. Die Täter der Vergleichsgruppe wurden zu 39 % wegen „unspezifischer Gewaltdelikte“ und zu 33 % wegen nichtsexueller Gewaltdelikte erneut verurteilt (Hanson et al. 1995: 331 ff.).

- In einer Studie über Sexualtäter aus einer spezialisierten Einrichtung in Bridgewater (Massachusetts) wurde festgestellt, dass jährlich etwa 2–3 % der Verurteilten, die eine Vergewaltigung oder ein anderes Sexualdelikt mit Körperkontakt gegenüber einer erwachsenen Frau begangen hatten, in den ersten 5 Jahren nach ihrer Entlassung in die Freiheit eines erneuten Sexualdelikts beschuldigt wurden. Diese Rückfallgeschwindigkeit verlangsamte sich zwar auf längere Sicht, doch nahmen die Rückfallraten insgesamt noch 25 Jahre nach der Entlassung zu. Kumuliert man die Rückfallraten im Hinblick auf weitere Sexualdelikte, so wurden in den ersten 5 Jahren 11 % der Vergewaltigten und 14 % der Missbrauchstäter erneut verurteilt. Bis zum 10. Jahr der Beobachtungszeit wuchsen diese Anteile auf 16 % bei Vergewaltigung und 23 % bei sexuellem Missbrauch von Kindern als Ausgangsdelikt, bis zum 25. Jahr auf 24 % bzw. 41 % (Prentky et al. 1997: 651 ff.).

Es erscheint demnach grundsätzlich angemessen, unter engen Voraussetzungen auch eine Führungsaufsicht für eine länger als 5 Jahre dauernde Zeit zuzulas-

sen. Spezielle Regelungen für Sexualstraf­täter erscheinen allerdings fragwürdig.

3.1.2 Voraussetzungen unbefristeter Führungsaufsicht

Das Gesetz sieht ein Entfallen der Höchstfrist in vier Fällen vor, nämlich bei

- fehlender Einwilligung in eine Weisung zu einer Heilbehandlung mit körperlichem Eingriff oder zu einer Suchtbehandlung (§ 68c II 1 Nr. 1 StGB),
- Nichtbefolgen einer solchen Weisung oder einer Nachsorgeweisung (§ 68c II 1 Nr. 2 StGB),
- weiterer Gefährlichkeit infolge Wiederauftretens psychischer Störungen nach Aussetzung einer psychiatrischen Unterbringung (§ 68c III Nr. 1 StGB) und
- weiterer Gefährlichkeit nach Unterbringung im Maßregelvollzug (§§ 63 oder 64 StGB) oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren, soweit die Verurteilung wegen eines Sexualdelikts erfolgte (§ 68c III Nr. 2 StGB).

Dieser Katalog erscheint durchaus begründbar, weil die unbefristete Fortdauer an differenzierte Voraussetzungen geknüpft wird. Im Einzelnen ist lediglich anzumerken, dass mit der letztgenannten Vorschrift erneut eine Sonderregelung für Sexualstraf­täter eingeführt werden soll, für die keine Rechtfertigung besteht. Zudem soll es bei den Fällen des § 68c III StGB teils auf die Anordnung einer Unterbringung im Maßregelvollzug ankommen, teils auf die Art der Entlassung.

3.2 Zur Bemessung der Führungsaufsicht

Mit dem jüngsten Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist die Reformdiskussion nicht beendet. Insgesamt ist das Gesetz darauf angelegt, den Anwendungsbereich der Führungsaufsicht zu erweitern. Das erscheint im Hinblick auf die ohnehin unzureichende Ausstattung der Bewährungshilfe und die in den letzten Jahren nach allgemeinem Eindruck stark gestiegenen Fallzahlen problematisch. Das Parlament läuft Gefahr, rein symbolische Gesetzgebung zu betreiben, die das unterstützenswerte Ziel einer verbesserten Kriminalprävention eher torpediert. Aus diesem Grund wird hier vorgeschlagen, die Führungsaufsicht in unproblematischeren Fällen zu verkürzen.

Die mehrfache Erweiterung der Möglichkeiten zur unbefristeten Anordnung relativiert die auch im Gesetzestext verbal beibehaltene „Höchstdauer“ des § 68c I StGB. Sie betrifft nicht mehr die längste gesetzlich vorgesehene Dauer der Maßregel. Auch aus systematischen Gründen erscheint fraglich, ob die Vorschriften zur Bemessung der Führungsaufsicht nicht umfassender reformiert werden sollten, als die Neuregelung dies beabsichtigt.

An der Mindestdauer von 2 Jahren sollte festgehalten werden; diese Schwelle lässt sich auch empirisch gut begründen, weil der größte Teil der neuen Delikte innerhalb dieser Zeitspanne begangen wird (Weigelt & Hohmann-Fricke 2006: 234).

Die schematische Begrenzung auf 5 Jahre wird mit der identischen Höchst-

dauer der Bewährungszeit nach § 56a I 2 StGB gerechtfertigt (Tröndle & Fischer 2007: Rn. 1 zu § 68c StGB). Dies überzeugt umso weniger, je mehr die Führungsaufsicht eigenständigen Regeln folgt. Tendenzielle Unbestimmtheit gilt traditionell als Kennzeichen des Maßregelrechts. Allerdings sind dann regelmäßige Überprüfungen erforderlich, wie sie das Gesetz in § 68e III 1 StGB nur für Ausnahmefälle vorsieht. Eine solche Überprüfung sollte alle 2 Jahre erfolgen, so dass sich die Regeldauer im Bereich von 3–4 Jahren einpendeln kann. Eine Verlängerung über 4 Jahre hinaus sollte nur unter eng umrissenen Voraussetzungen zulässig sein, wie sie in den Fällen der unbefristeten Führungsaufsicht gelten.

Jenseits solcher rechtspolitischer Vorschläge ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichte die Führungsaufsicht nach § 68c I 2 StGB von vornherein und nach § 68d StGB auch nachträglich abkürzen können. Davon sollten sie nach Prüfung des Einzelfalls auch Gebrauch machen, wenn das Bedürfnis nach engmaschiger Kontrolle und Unterstützung nicht allzu hoch ist oder mit der Zeit zurückgeht (Groß 2003: Rn. 4 zu § 68c StGB).

Literatur

Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Bundesregierung.

Dessecker, Axel (2004). *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit: eine Untersuchung zum Maßregelrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.

Dessecker, Axel (2007). Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ): Aufgaben und Perspektiven. In Karlhans Liebl, Hrsg., *Kriminologie im 21. Jahrhundert* (S. 57–69). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Düinkel, Frieder & Geng, Bernd (1994). Rückfall und Bewährung von Karrieretättern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In Max Steller; Klaus-Peter Dahle & Monika Basqué, Hrsg., *Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 35–59). Pfaffenweiler: Centaurus.

Elz, Jutta (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern: sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: KrimZ.

Frehsee, Detlev & Ostendorf, Heribert (2005). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 68–68g StGB. In Urs Kindhäuser; Ulfried Neumann & Hans-Ullrich Paefgen, Hrsg., *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Groß, Karl-Heinz (2003). Kommentierung zu §§ 67e–68g StGB. In Wolfgang Joecks & Klaus Miebach, Hrsg., *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: Beck.

Hanson, R. Karl; Scott, Heather & Steffy, Richard A. (1995). A comparison of child molesters and nonsexual criminals: risk predictors and long-term recidivism. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 32, 325–337.

Heinz, Wolfgang (1998). Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik: zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer „Kriminalpolitik im Blindflug“. In Hans-Dieter Schwind; Edwin Kube & Hans-Heiner Kühne, Hrsg., *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert* (S. 779–812). Berlin: de Gruyter.

Hirtenlehner, Helmut & Birkbauer, Alois (2005). Rückfallsprävention durch Restaussetzung oder Austauschbarkeit der Entlassungsformen? Eine empirische Untersuchung am Beispiel von Sexual- und Raubstraf Tätern in Österreich. *Neue Kriminalpolitik* 17, 111–116.

Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/443.pdf>.

Morgenstern, Christine (2006). Neues zur Führungsaufsicht. *Neue Kriminalpolitik* 18, 152–154.

Neubacher, Frank (2005). Führungsaufsicht am Scheideweg? *Neue Kriminalpolitik* 17, 28–30.

Peglau, Jens (2007). Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift* 60, 1558–1562.

Prentky, Robert A.; Lee, Austin F. S.; Knight, Raymond A. & Cerce, David (1997). Recidivism rates among child molesters and rapists: a methodological analysis. *Law and Human Behavior* 21, 635–659.

Schalast, Norbert (2006). Anmerkungen zum Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zur Neuregelung der Führungsaufsicht. *Recht und Psychiatrie* 24, 59–64.

Schöch, Heinz (1992). Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? In Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Hrsg., *Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages, Hannover 1992. Band I: Gutachten* (S. C1–138). München: Beck.

Statistisches Bundesamt (2006). *Strafverfolgung 2004*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Tröndle, Herbert & Fischer, Thomas (2007). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 54. Aufl. München: Beck.

Weigelt, Enrico (2006). Was kann eine reformierte Führungsaufsicht leisten? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 39, 253–255.

Weigelt, Enrico & Hohmann-Fricke, Sabine (2006). Führungsaufsicht: Unterstellungspraxis und Legalbewährung. Eine empirische Untersuchung anhand von Bundeszentralregisterdaten. *Bewährungshilfe* 53, 216–239.

Zander, Erich (1995). Suchtkranke als Klienten der Führungsaufsicht. In Axel Dessecker & Rudolf Egg, Hrsg., *Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: rechtliche, empirische und praktische Aspekte* (S. 173–182). Wiesbaden: KrimZ.

PD Dr. AXEL DESSECKER
Stellvertretender Direktor
Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Viktoriastr. 35
65189 Wiesbaden